

wärts gefahren ist, obwohl er den Bereich hinter seinem Fahrzeug nicht ausreichend überblicken konnte, und daß dadurch der Tod eines Werk tätigen verursacht wurde. Es ging weiter davon aus, daß der Angeklagte sich nicht wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu verantworten hatte, sondern wegen fahrlässiger Tötung und es deshalb unbeachtlich sei, welche Pflichten den Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im konkreten Fall oblagen.

Diese Rechtsauffassung des Bezirksgerichts läßt wichtige Prinzipien der Verantwortung für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes außer acht. Ausgehend vom Grundrecht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35 der Verfassung) und der Stellung des Leiters im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß, sind für die Organisation des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und für die Durchführung der zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit erforderlichen Maßnahmen ausschließlich die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihren Tätigkeitsbereichen verantwortlich (§ 88 Abs. 1 GBA).

Die sozialistische Arbeitsdisziplin fordert von allen Werk tätigen unabhängig von ihrer Stellung und Funktion im gesellschaftlichen Produktionsprozeß zunächst die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 106 Abs. 2 Buchst. d GBA). Die Rechtspflichten der Werk tätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sind Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Die Rechtspflichten eines Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion unterscheiden sich aber sowohl von ihrem Inhalt als auch von ihrem Umfang her von denen des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter.

Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben in ihren Verantwortungsbereichen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werk tätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten können und daß von dem Produktionsprozeß keine Gefahren für das Leben und für die Gesundheit der Menschen ausgehen bzw., wenn dieser Zustand auf Grund der gesellschaftlichen, ökonomischen oder technischen Möglichkeiten noch nicht erreicht werden kann, die Gefahr auf das mögliche niedrigste Maß gebracht wird.

Die Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion haben die von den Leitern zu schaffenden Möglichkeiten aktiv zu nutzen, die Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden können. Die formale Gleichsetzung der Pflichten eines Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion und der Pflichten der Arbeitsschutzverantwortlichen verkennt, daß der Inhalt der Pflichten der Werk tätigen entsprechend ihrer Stellung im gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozeß unterschiedlich ist, daß die sozialistische Gesellschaft, der sozialistische Staat ihnen unterschiedliche Rechte und Pflichten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Arbeitsaufgaben übertragen haben.

Im vorliegenden Verfahren war es u. a. Aufgabe der Arbeitsschutzverantwortlichen, den Arbeitsablauf auf der Baustelle so zu organisieren, ■ daß auch beim Antransport von Beton das Leben und die Gesundheit der auf der Baustelle beschäftigten Werk tätigen nicht gefährdet wird. Die Baustellentechnologie sah für die rückwärts zu fahrende Strecke keinen Einweiser vor, da sich in diesem eingeschalteten Bereich der Baustelle keine Arbeitskräfte aufhalten sollten. Demnach gehörte es zur Verantwortung der Arbeitsschutzverantwortlichen dieser Baustelle, dafür Sorge zu tragen, daß sich beim Antransport von Beton in dem eingeschalteten Bereich

keine Menschen aufhalten, wenn entgegen der Forderung in § 9 Abs. 5 der ABAO 361/2 kein Einweiser für die Fahrzeuge gestellt wurde.

Die Baustellentechnologie ist eine Weisung, um den Prozeß der Arbeit effektiv zu organisieren. Die an die Erfüllung der Arbeitsaufgabe zu stellenden Anforderungen wünden damit den konkreten betrieblichen Bedingungen und Erfordernissen angepaßt und das Zusammenwirken der Arbeitskollektive gestaltet.

Das Oberste Gericht hat ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leiter ihr Weisungsrecht strikt im Rahmen der Gesetze auszuüben haben (vgl. Ziff. 1 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 16. Plenartagung am 17. September 1975, NJ 1975 S. 596). Die Nichtbefolgung einer Weisung durch den Werk tätigen stellt grundsätzlich eine Arbeitspflichtverletzung dar. Daraus folgt, daß der Werk tätige sich grundsätzlich auch darauf verlassen darf, daß die Weisung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und bei ihrer Erfüllung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen eintritt.

Der Angeklagte konnte sich deshalb darauf verlassen — wie dies auch seinen bisherigen Erfahrungen entsprach —, daß entsprechend der Baustellentechnologie die Arbeitsschutzverantwortlichen dafür sorgen, daß während der Rückwärtsfahrt der Beton antransportierenden Fahrzeuge sich keine Menschen in diesem Bereich der Baustelle aufhalten. Unter diesen Voraussetzungen konnte der Angeklagte nicht erkennen, daß er durch sein Handeln die ihm obliegenden Pflichten aus § 9 Abs. 5 der ABAO 361/2 nicht erfüllt und den Tod eines Menschen verursachen könnte. Es lag demnach auch kein Fall vor, in dem von dem Werk tätigen die Verweigerung des Ausführens einer gesetzwidrigen Weisung verlangt werden mußte (vgl. Ziff. 1 des Präsidiumsberichts in NJ 1975 S. 596).

Im Ergebnis ist daher der Rechtsauffassung des Kreisgerichts in seinem Urteil vom 3. Oktober 1975 zuzustimmen, wonach der Angeklagte, soweit er objektiv Pflichten verletzt hat, nicht schuldhaft gehandelt hat.

Das Bezirksgericht hätte deshalb den Protest des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urteil des Kreisgerichts vom 3. Oktober 1975 als nicht begründet zurückweisen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen waren das Urteil des Bezirksgerichts und das darauf beruhende Urteil des Kreisgerichts vom 28. November 1975 aufzuheben und der Protest des Staatsanwalts gegen das den Angeklagten freisprechende Urteil des Kreisgerichts vom 3. Oktober 1975 als unbegründet zurückzuweisen. Zur Selbstentscheidung war der Senat gemäß § 322 Abs. 2 StPO befugt.

Zivilrecht

§§ 112 Abs. 3, 129, 122 ZGB.

1. Unbefristet begründete Mietverhältnisse über Garagen unterliegen dem Kündigungsschutz. Bei der Aufhebung von Garagenmietverhältnissen ist jedoch — anders als bei der Aufhebung von Wohnungsverhältnissen — den spezifischen Belangen des Vermieters als Grundstückseigentümer stärkeres Gewicht beizumessen.

2. Hat der Mieter einer Garage diese zur sachgemäßen Nutzung ohne Gegenleistung ausgebaut und wird das Grundstück später verkauft, steht ihm ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach § 112 Abs. 3 ZGB nur gegenüber dem Grundstücksverkäufer, nicht aber gegenüber